

FISCHEREIORDNUNG

für die Angelfischerei in den Stauseerevieren Ottenstein II/III und Dobra I

Ausgabe gültig ab 2018

Windhag-Stipendienstiftung für NÖ FORSTAMT OTTENSTEIN

Schloss Waldreichs
A-3594 Franzen

TEL: (0043) 02988/6530

FAX: (0043) 02988/6530-26

E-MAIL: forstamt@ottenstein.at
www.waldreichs.at

zuständig für die Fischereireviere

**EINS - Dobra,
ZWEI und DREI – Ottenstein**

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Fischerei ist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Weidgerechtigkeit, unter Einhaltung der in dieser Fischereiordeung festgelegten Bedingungen sowie unter Beachtung der Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes 2001 und der jeweils geltenden Fassung der NÖ Fischereiverordnung auszuüben.

1.1. Mit der Übernahme der Fischereilizenz und der Fischereiordeung verpflichtet sich der Inhaber, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und ihre Bestimmungen bedingungslos einzuhalten. Dies gilt auch für vorübergehende oder dauernde Änderungen der Fischereiordeung, die während der Dauer der Angelberechtigung durch den Fischereiausübungsberechtigten bekanntgegeben werden.

1.2. Die weidgerecht gefangenen Fische gehen in das Eigentum des Inhabers der Fischereilizenz über.

1.3. Im Falle der unterlassenen Ausnützung der mit der Fischereilizenz erworbenen Rechte oder bei Entzug dieser Berechtigung besteht kein wie immer gearteter Anspruch auf Rückvergütung des Entgeltes.

1.4. Durch die Arbeitsweise der Kampkraftwerke erreichen die Stauseen Ottenstein und Dobra zeitweise nicht ihren vollen Wasserstand und es treten auch während der Saison Schwankungen des Wasserstandes auf. Dieser Umstand begründet keinen Anspruch auf Entschädigung oder Entgeltrückvergütung. Ebenso besteht grundsätzlich bei Naturkatastrophen und deren Folgen kein Anspruch auf Entschädigung oder Entgeltrückvergütung.

1.5. Zur Erreichung der Fischereireviere (siehe Punkt 5.) dürfen nur nachfolgend angeführte Zufahrtsstraßen bzw. öffentlichen Wege benützt werden:

1.5.1. Rechte Kampseite: Sämtliche Zufahrtsstraßen und öffentlichen Wege, im Besonderen die Straßen Rudmanns - Edelhof - Fürnkranzmühle - Mitterreith, Peygarten - Ottenstein, Seestraße von Ottenstein Richtung Krumau.

1.5.2. Linke Kampseite: Stift Zwettl - Richtung Pötzles (Heißer Graben - Bootsverheftungsplatz), Ottenstein - Ramersgraben, Wetzlas - Reichhalms - Campingplatz Dobra.

1.6. Das Angeln ist vom Ufer und vom Boot gestattet. Elektroboote sind zur Fortbewegung auf dem Wasser zugelassen, dürfen allerdings zum Fischen nur bei abgeschaltetem Elektroantrieb, herausgekipptem Motor und unter Benützung der Ruder (Riemen) verwendet werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, gegen Aufpreis eine Lizenz für das Angeln bei gleichzeitiger Verwendung eines Elektromotors, zu erwerben (E-Lizenz).

1.7. Die Fischereiausübungsberechtigten übernehmen für allfällige Schäden ebensowenig eine Haftung wie für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Ausübung der Fischerei in ihren Gewässern oder im Zusammenhang damit ergeben mögen.

1.8. Ausnahmebewilligungen zum Betreten des im Sperrgebiet liegenden Teiles des Fischereirevieres DREI Ottenstein kann für Saisonlizenznehmer über Antrag des Bewerbers das Kommando des Truppenübungsplatzes Allentsteig in Allentsteig, für Kurzzeitlizenznehmer über Antrag des Forstamtes Ottenstein das Kommando des Truppenübungsplatzes Allentsteig in Allentsteig erteilen.

Für die Dauer einer vorübergehenden gänzlichen Sperre dieses Gebietes sind Lizenznehmer des Revieres DREI Ottenstein berechtigt, die Fischerei im Revier ZWEI Ottenstein auszuüben.

1.9. Das Verheften von Booten ist nur an den dafür vorgesehenen Anlegestellen gegen Entgelt gestattet. Ohne Anlegegenehmigung sowie abseits der Anlegestellen verheftete Boote (Wildverheftung) werden kostenpflichtig entfernt. Den Inhabern von Tages-, Wochen- und Monats-Fischereilizenzen werden den Möglichkeiten entsprechend Verheftungspätze angeboten – Infos können Sie unter 0676-5502580 einholen.

1.10. Der Besitz einer Fischereilizenz gibt keinen Anspruch auf ausschließliche Benützung eines bestimmten Angelplatzes.

1.11. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr dürfen wahlweise auf die Lizenz der Eltern (od. Verwandte, Bekannte) eingetragen werden. Diese dürfen dann ohne Aufpreis zusätzlich mit einer 3. Rute mitfischen, oder können, sofern sie im Besitz einer eigenen, gültigen NÖ Fischerkarte sind, eine eigene Lizenz zum halben Preis erwerben. Zwischen dem 16. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr ist eine eigene Lizenz zum halben Preis, ab dem 18. Lebensjahr eine eigene Lizenz zum vollen Preis zu lösen. Laut NÖ FischG 2001, § 9 Abs. 2 dürfen Unmündige (wenn sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) nur unter Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person fischen, die eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte besitzt. Ab dem 15. Lebensjahr benötigen Kinder eine eigene gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte und können ohne Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person fischen.

1.12. Es besteht die Möglichkeit, auch über Nacht zu fischen. Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Lizenz gelöst wird. Saisonlizenznehmer sind ohne Aufpreis berechtigt, in der Nacht zu fischen. Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ersuchen wir Sie um Einhaltung folgender Auflagen:

- **Beabsichtigen Sie in der Nacht zu fischen, so ist dies spätestens am Tag zuvor unter der Nummer 0676/5502580 (Mag. Berger) bekanntzugeben.**
- Der Standplatz sowie Boote sind mit einer **künstlichen** Lichtquelle (**KEIN FEUER!!**) zu kennzeichnen. Falls Sie vom Boot fischen, ist dieses so zu beleuchten, daß der Lichtkegel nicht in das Wasser fällt.
- Die Verwendung künstlicher Lichtquellen zum Angeln selbst ist gemäß § 12 (5) NÖ Fischereigesetz 2001 strengstens verboten!!!
- Bitte um größte Vorsicht, insbesondere auch bei der Benützung von Booten.
- Alle übrigen Bestimmungen des Fischereigesetzes und der Fischereiordnung sind natürlich genau einzuhalten.
- **Es gibt für die Nachtzeit kein eigenes Fangkontingent! Die Entnahmeregelung siehe 2.4. gilt für den Kalendertag.**

1.13. In den Stauseerevieren Ottenstein und Dobra gültige Schonzeiten und Brittelmaße:

Fischart	Schonzeit	Brittel-/Entnahme-/Höchstmaß
Aal	-	-
Aitel/Döbel	-	-
Bachforelle	16.09.-15.03.	25 cm
Brachse	01.05.-31.05.	25 cm
Flussbarsch	01.03.-31.05.	- 35cm***
Giebel	-	-
Güster	01.05.-31.05.	-
Hecht	01.02.-31.05.	70 - 100 cm***
Karpfen	-	40 - 80 cm
Kaulbarsch	01.04.-31.05.	10 cm
Laube	16.05.-30.06.	-
Nerfling	01.05.-30.06.	35 cm
Renke*	16.10.-31.12.	35 cm
Rotauge	01.04.-31.05.	-
Rotfeder	01.04.-31.05.	-
Schied/Rapfen	16.04.-31.05.	40 cm
Schleie	01.06.-30.06.	25 cm
Wels - Revier I, II, III	01.06.-30.06.	80 – 130 cm
Zander	01.04.-31.05.	50 cm
Signalkrebs**	-	-

*die gezielte Befischung von Renken ist nur im Revier Stausee Dobra I mit einer „Ser-Hegene“ von 1. Mai bis 15. Oktober des Jahres erlaubt.

**der Fang von Signalkrebsen ist für Saisonlizenznehmer in den Revieren I, II & III, wenn sich der Lizenznehmer in unmittelbarer Nähe am Wasser befindet, mit einer Reuse pro Lizenz erlaubt. Fänge sind ebenfalls in der Fangstatistik (Stückzahl) zu erfassen.

***Saisonlizenznehmer dürfen pro Saison **einen** Trophäenfisch über dem jeweiligen Höchstmaß der betreffenden Art entnehmen!

Für alle nicht angeführten Fischarten gelten die in der jeweils geltenden Fassung der NÖ Fischereiverordnung angeführten Schonzeiten und Brittelmaße. Der Anfangs- und Schlußtag der Schonzeit werden in diese eingerechnet.

2. Gebote

2.1. Es ist die Pflicht des Anglers, sich mit den Grenzen der Reviere sowie der Schongebiete und Sperrzonen vor Ausübung der Fischerei genau vertraut zu machen.

2.2. Die amtliche Fischerkarte (bzw. Fischergastkarte) und die Fischereilizenz, die nur in Verbindung mit ersterer Gültigkeit besitzt, sind beim Fischfang stets mitzuführen. Diese Dokumente sind den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Fischereiaufsichtsorganen auf deren Verlangen vorzuweisen.

2.3. Es darf nur mit der in der Fischereilizenz festgesetzten Anzahl von Gerten, mit erlaubten Fangmethoden und nur in jenen Revieren gefischt werden, für die die Berechtigung erteilt wurde (siehe jedoch Punkt 1.8.).

Zum Fang von Köderfischen darf eine dritte Rute verwendet werden. Diese dritte Rute darf ausschließlich **eine Stipprute ohne Rolle** sein!

2.4. Dem Fischwasser dürfen pro Kalendertag 2 Hechte oder 2 Zander bzw. 1 Hecht und 1 Zander sowie 2 Karpfen, 2 Salmoniden sowie ein Wels entnommen werden. Bei Erreichung der täglich erlaubten Fangzahl der o.a. Fischarten darf auf diese nicht mehr weiter gefischt werden. Es ist untersagt, gefangene mäßige Stücke ins Wasser zurückzusetzen und gegen andere Stücke auszutauschen.
Alle anderen Fischarten unterliegen grundsätzlich keiner Fangbeschränkung.

2.5. Jeder Angler ist verpflichtet, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken und jede wahrgenommene oder ihm zur Kenntnis gebrachte Verletzung der erlassenen Vorschriften und der Fischereiordnung oder der Fischereirechte unverzüglich dem jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten zu melden.

2.6. Die erzielten Fänge sind unverzüglich nach Durchführung des Fanges mit Gewicht und Länge mit einem nicht lösbaren Stift in die „Fangliste“ einzutragen, deren Angaben die Grundlage zum gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Nachweis (FischG 2001) und zur Besatzkontrolle bilden. Dazu möchten wir Ihnen Auszüge aus dem Gesetzestext „Verordnung über den Fangbericht und die Fangstatistik“ nachfolgend näherbringen:

§ 2. Formblatt über den Fangbericht

- Der Fischergast hat seine Fänge in den Fangbericht einzutragen.
- Der Fischergast hat nach Ablauf seiner Fangberechtigung den Fangbericht innerhalb von 14 Tagen dem Fischereiausübungsberechtigten in ausgefülltem Zustand abzugeben.
- Der Fangbericht ist auch dann abzugeben, wenn keine Fische oder Krustentiere entnommen worden sind.

§ 3. Inhalt des Fangberichtes

Der Fangbericht hat folgende Daten zu enthalten:

- Art der entnommenen Fische, Salmoniden und Weißfische nach Stückzahlen, alle anderen nach **Länge (Zentimeter)** und/oder **Gewicht (Kilogramm)**;

2.7. Die Inhaber von Fischereilizenzen sind verpflichtet, bei Verdacht des Auftretens von Krankheiten der Fische und anderer Wassertiere sowie Verunreinigungen der Fischwässer dies unverzüglich dem Fischereiausübungsberechtigten zu melden.

2.8. Fische, die während der Schonzeit oder unter dem Brittelmaß gefangen werden, sind sofort mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen. Sind solche Fische derart verletzt, daß ein Weiterleben nicht erwartet werden kann, dann sind sie zu töten, zu zerstückeln und **fachgerecht zu entsorgen**.

2.9. Beim Fischfang sind ein **Messgerät zur Kontrolle des Brittelmaßes und eine Fischwaage** sowie ein Netzkescher und ein Gerät zum raschen Töten der Fische mitzuführen (Fischtöter etc.).

2.10. Jeder Lizenznehmer hat dazu beizutragen, daß das Landschaftsschutzgebiet, die Stauseen und ihre Uferzonen rein und sauber gehalten werden.

2.11. Wissenschaftliche Untersuchungen sind zu respektieren und zu installierten Geräten sowie Vorrichtungen zur Datenaufnahme ist ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten (siehe auch Punkt 3.16. - Verbote).

3. Verbote

Es ist verboten,

3.1. zum Fischfang lebende Köderfische zu verwenden. Eine Übertretung dieses Verbotes hat den sofortigen Entzug der Fischereilizenz sowie eine Anzeige nach dem NÖ FischG 2001 zur Folge;

3.2. lebende Köderfische zum Fischwasser zu transportieren. Es ist weiters verboten, gewässerfremde tote oder lebende Fische zum Fischfang (als Köderfisch) zu verwenden;

3.3. je Angelrute mehr als einen Angelhaken bzw. mehr als einen Köder zu verwenden;

3.4. in der Nachtzeit, das ist die Zeit von zwei Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, den Fischfang auszuüben, ohne dies mindestens am Tag zuvor unter 0676/5502580 (Mag. Berger) bekanntgegeben zu haben. (siehe offizieller Sonnen-/Mondkalender für das jeweils gültige Jahr der Stauseereviere EINS - Dobra, ZWEI & DREI - Ottenstein).

3.5. zum Schleppangeln Segelboote mit Takelage zu verwenden. Bei Verwendung von E-Motoren in solchen Booten siehe Punkt 1.6.

3.6. Personen ohne Fischereilizenz mitangeln oder - auch nur für kurze Zeit - in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen;

3.7. die markierten Schongebiete mit Angelgeräten an Bord zu befahren und zu befischen;

3.8. im gesamten Uferbereich und auf den sonstigen Liegenschaften des TÜPL Allentsteig sowie des Forstamtes Ottenstein zu campieren oder sonst zu lagern, Feuerstellen zu errichten, Grillgeräte zu verwenden oder sonstige, eine Feuergefahr herbeiführende Handlung zu setzen. Insbesondere ist das Rauchen im Walde und an vergrasten, mit Sträuchern bewachsenen Uferzonen zu unterlassen. Glimmende Tabakreste dürfen nicht weggeworfen werden;

3.9. während der Schonzeit gefangene Fische oder solche Fische, die das Brittelmaß nicht erreicht haben, sich anzueignen (siehe auch Punkt 1.13. und 2.8.). **Es ist auch verboten, Fischarten, die sich in Schonzeit befinden, als Köderfische zu verwenden (Bsp.: Laube im Juni);**

3.10. zum Fischfang Boote zu verwenden, die mit Verbrennungsmotoren betrieben werden;

3.11. Fische vor deren Transport aus dem Bereich des Fischwassers und des Uferbereiches zu filetieren ohne die Karkasse zur etwaigen Längenkontrolle eines Fischereiaufsehers aufzubewahren;

3.12. im Monat Mai aktiv mit Köderfischen bzw. Kunstködern zu anglen. Ausnahme ist das Angeln, „Klopfen“, auf Wels mit dem Wallerholz.

3.13. Echolote bzw. elektronische Hilfsmittel zur Fischortung im Sinne des NÖ FischG 2001, § 12 Abs. 5 zu verwenden.

3.14. mit Wurfnetzen, Handdaubeln oder Senknetzen zu fischen.

3.15. Fische zur Hälterung, etc. anzuleinen.

3.16. wissenschaftliche Untersuchungen zu stören bzw. zu beeinträchtigen sowie zur Datenaufnahme installierte Geräte zu beschädigen sowie zu entfernen.

4. Schlussbestimmungen

Diese Gebote und Verbote gelten - soweit dies sachlich in Frage kommt - sinngemäß auch für allfällige Begleitpersonen des Anglers.

Die Missachtung dieser Fischereiordnung oder der Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes 2001 sowie der jeweils geltenden Fassung der NÖ Fischereiverordnung kann von den Fischereiausübungsberechtigten - je nach der Schwere der Übertretung - zum Anlaß des entschädigungslosen dauernden oder zeitlichen Entzuges der Fischereilizenz genommen werden.

5. Reviergrenzen

Revier EINS Dobra: Von der Seilabspernung der Staumauer Dobra bis zur Kampbrücke vor der Staumauer Ottenstein (ohne Dobrabach).

Revier ZWEI Ottenstein: Von der Seilabspernung des Truppenübungsplatzes Allentsteig (nächst der Bootsanlegestelle Fűrnkranzmühle) kampabwärts bis zur Seilabspernung der Staumauer Ottenstein. (Bitte Grenze zu Revier IV beachten).

Revier DREI Ottenstein: Von der Stausee-Engstelle beim Deckerspitz (Zufahrt über Mitterreith) kampaufwärts bis zur Einmündung des „Heißen Grabens“ (2. Brücke nach Stift Zwettl).

Revier VIER Purzelkamp: Von der Ruine Lichtenfels bzw. 100 Meter von der Bootsvermietung Ottenstein der EVN in Richtung Stauseebrücke bis zur Brücke Werschenschlag – Rastenfeld und bis zur Einmündung des Friedersbaches bzw. des Sprögnitzbaches.

Gekennzeichnete Schongebiete dürfen mit Angelgerät weder befahren noch betreten werden.